Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 23. Januar 2008 - Nr. 1/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhalts verzeichnis * Beschluss-Nr.: 85-12/07 - Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das HHJahr 2008 Seite 1 * Beschluss-Nr.: 86-12/07 - Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für den Finanzplanzeitraum 2007 bis 2011 Seite 2 * Beschluss-Nr.: 87-12/07 - Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Zeuthen Seite 2 Aufhebung Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 129 "Max-Liebermann-Straße" und Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 "Max-Liebermann-Straße" Seite 4 Beschluss-Nr.: 89-12/07 - Kreuzungsvereinbarung Neubau des Bahnüberganges Bahn – Km 20,729 Friesenstraße in Zeuthen (Nordschranke) Seite 4 * Beschluss-Nr.: 90-12/07 - Erlass einer Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul-Dessau" der Gemeinde Zeuthen Seite 4 Seite 5 * Einladung zur Informationsveranstaltung zum B-Plan 129 "Max-Liebermann-Straße" Zeuthen Seite 6 * Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder

* Auszüge aus dem Haushaltsplan 2008

BESCHLÜSSE-öffentlich

* Beschluss-Nr.: 88-12/07 -

Mitteilung der Gemeindeverwaltung * Gemeinde Zeuthen plant das bundesweit erste PPP-Projekt für ein Straßennetz Seite 8 * Neue Bürger- und Besucher – Informationsbroschüre für Zeuthen erschienen Seite 8 * Der Bürgermeister gratuliert... Seite 10

und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

BEKANNTMACHUNGEN DEZEMBER 2007

BESCHLÜSSE - öffentlich -

Beschluss-Nr.: 85-12/07 Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haus-

haltsjahr 2008 mit ihren Anlagen

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen vom 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. Im Verwaltungshaushalt:

14 010 200 EUR in der Einnahme auf in den Ausgaben auf 14.010.200 EUR 2. Im Vermögenshaushalt:

5.128.200 EUR in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf 5.128.200 EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

0 EUR 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf

2. der Gesamtbetrag

der Verpflichtungsermächtigung auf 670.000 EUR 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

500.000 EUR

Seite 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 v.H. (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 342 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

- 1. Als erheblich im Sinne des § 79 (2) Nr.1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- 2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 (2) Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 80.000 €betragen.
- 4. Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 (1) Satz 3 GO, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von 30.000 €überschritten wird:
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
 - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO von 30.001 bis 90.000 €

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 20.12. 2007

Kubick - Siegel -

Bürgermeister

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstraße 1, im Sekretariat des Bürgermeisters Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

- Siegel -

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick

Bürgermeister - Siegel -

Beschluss-Nr.: 86-12/07Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für den

Finanzplanzeitraum 2007 bis 2011

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt das mit

dem Haushaltsplan 2008 vorgelegte Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für die Jahres 2007

bis 2011 mit folgenden Gesamtsummen:

 • 2007
 3.866.200 ∈

 • 2008
 5.128.200 ∈

 • 2009
 3.991.800 ∈

 • 2010
 3.309.300 ∈

 • 2011
 3.400.000 ∈

Beschluss-Nr.: 87-12/07Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Beraten im: Bauausschuss/ Hauptausschuss

Betreff: Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträu-

chern in der Gemeinde Zeuthen (Baumschutzsatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Baum-

schutzsatzung der Gemeinde Zeuthen in der anliegen-

den Fassung.

SATZUNG

zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Zeuthen (Baumschutzsatzung)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 01.05.04 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Gegenstand der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Großsträucher und Hecken der Gemeinde Zeuthen, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die geschützten Gehölze.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne der Gemeinde Zeuthen in ihren Gemarkungsgrenzen.
- (2) Geschützt sind:
 - alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichen und privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer ihrer Stämme einen Umfang ab 30 cm aufweist,
 - 2. Baumstämme als flächenhafte Baumwuchse, bei denen die Einzelbäume nicht das in Ziffer 1, Satz 1, beschriebene Maß erreichen müssen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und ökologisch wertvoll sind,
 - alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen,
 - 4. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die auf Grund der Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind oder die unabhängig von ihrer Größe eine Ersatzpflanzung im Sinne der §§ 5 und 6 darstellen.
- (3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:
 - Baumbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder geschützter Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt sind (§§ 21-24 Brandenburger Naturschutzgesetz),
 - Bäume auf Forstflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 17.06.1991.
 - 3. Obstbäume, nicht jedoch Walnuss oder Edelkastanie
 - 4. Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach den § 31 BbgNatSchG, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach den § 32 BbgNatSchG.

§ 3 Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich abzuwenden bzw. zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume sind möglichst gering zu halten und entstehende Schäden sachgerecht und auf Kosten des Verursachers zu sanieren. Die Gemeinde kann anordnen, dass Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen zu treffen haben.
- (2) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Wenn dem Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen nicht selbst zugemutet werden kann, führt die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte im Auftrage des Eigentümers die Arbeiten durch.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.
- (2) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und ähnlichem, das Erhitzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
- (3) Weiterhin fallen unter die Verbote des Abs. 1 störende Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder Bodenverdichtung (z. B. durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, Aufstellen von Bauwagen).
- b) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben im Wurzelbereich; das entspricht etwa dem Kronendurchmesser).
- verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen.
- d) Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen oder Abwässern,
- e) Austritt von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in unzulässigen Dosierungen,
- g) Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Bäume.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie die Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind fotografisch zu dokumentieren und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
 - der geschützte Baum krank ist und seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat sowie die Erhaltung dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - von dem Baum aus Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 3. eine nach baurechtlichen Vorschriften sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter unzumutbaren Beeinträchtigungen möglich ist,
 - 4. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde Zeuthen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze mit ihrem Standort unter der Angabe der Art, der Höhe, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers beizufügen. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Baum- und/oder Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- und Strauchbestand verlangen.
- (3) Die Mitwirkung der Baumschutzkommission der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Ausnahme wird innerhalb von vier Wochen schriftlich erteilt. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Sie ist kostenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Er satz p flanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung eines geschützten Baumes auf der Grundlage des § 5 genehmigt, so hat der Verursacher auf seine Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Der Verursacher des Eingriffs ist mit einer Ersatzpflanzung zu beauflagen. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130cm Höhe über dem Erdboden bis 100cm, sind als Ersatz zwei einheimische Baum zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang in 130cm Höhe über dem Erdboden mehr als 100cm, ist für jede

- weitere angefangene 50cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum zu pflanzen.
- (3) Die Art und der Ort der Ersatzpflanzung werden nach dem Wert des Baumes oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen unter Mitwirkung der Baumschutzkommission festgelegt. Die Neupflanzungen müssen einen Mindestumfang von 14 16 cm haben.
- (4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn die Bäume oder Sträucher nach drei Jahren angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre lang sicherzustellen. Die Kontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen und die Baumschutzkommission gewährleistet.
- (5) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist durch eine Skizze im Lageplan des Grundstückes darzustellen und der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7 Ausgleichsabgabe

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile, die entfernt werden. Grundlage der Berechnung ist das modifizierte Sachwertverfahren nach Kochs Aktualisierter Gehölzwerttabelle bzw. nach Katalogwert autorisierter Baumschulen.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden; nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.
- (4) Verursacher von Baumbeschädigungen durch Verkehrsunfälle tragen die Kosten für die Sanierung bzw. für den Ersatz des Baumes.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, gilt § 5 entsprechend. Andernfalls ist durch den Bauherrn dem Bauamt eine schriftliche Erklärung zu übergeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden.
- (2) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LG4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die DIN 18920 verbindlich vorgeschrieben.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanzeigeverfahren nach § 69 Brandenburger Bauordnung. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz von Holzungsflächen in Bauland umgewandelt, gilt ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Unteren Forstbehörde zur Umwandlung die Baumschutzsatzung der Gemeinde. Im Rahmen des Vollzugs der Umwandlung gelten § 6 und 7 der Satzung nicht. Gemeinsam zwischen dem Beauftragten der Unteren Forstbehörde und dem Baumschutzkommission ist der maximale Erhalt von Bäumen zu gewährleisten.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Mitglieder der Baumschutzkommission sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

- Siegel -

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert,
 - 2. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,
 - 3. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - 4. entgegen § 8 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt,
 - 5. falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 macht oder
 - 6. der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 74 Brandenburger Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 22.06.2003 in Kraft.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick

Bürgermeister - Siegel -

Beschluss-Nr.: 88-12/07 Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt Bauausschuss/ Hauptausschuss Beraten im:

Betreff: Aufhebung Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben

> bezogenen Bebauungsplan Nr. 129 "Max-Liebermann-Straße" und Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 129

"Max-Liebermann-Straße"

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Auf-

hebung des Einleitungsbeschlusses für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 129 "Max-Liebermann-Straße" und den Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 "Max-Liebermann-Straße" für das Flurstück

159 der Flur 1 von Zeuthen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 16 Einfamilienhäusern auf o. g. Flurstück geschaffen werden.

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung Bemerkung:

waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

ERSATZBEKANNTMACHUNG:

Der B-Plan Nr. 129 "Max-Liebermann-Straße" der Gemeinde Zeuthen, nebst Begründung gem § 9 (8) Bau GB kann jeder zu den Öffnungszeiten (dienstags von 9.00-12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr) im Rathaus Zeuthen, Schillerstraße 1 im Bauamt eingesehen werden.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick

Bürgermeister - Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung vorstehenden B-Planes an.

Zeuthen, den 20.12.2008

Kubick

Betreff:

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 89-12/07 Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

beraten im: Hauptausschuss

> Kreuzungsvereinbarung Neubau des Bahnüberganges Bahn - Km 20,729 Friesenstraße in Zeuthen (Nordschranke) - Ersatz einer vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) durch eine

Lichtzeichenanlage mit Halbschranken)

Strecke 6142 Berlin Bahnhof – Görlitz (Fernbahn) Strecke 6007 Berlin Ostkreuz - Königs Wusterhausen

(S-Bahn)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt dem Ab-

schluss der Kreuzungsvereinbarung Neubau des Bahnüberganges Bahn - Km 29,729 Friesenstraße in

Zeuthen.

Strecke 6142 Berlin Bahnhof – Görlitz (Fernbahn) Strecke 6007 Berlin Ostkreuz – Königs Wusterhausen (S-Bahn) zwischen der Gemeinde Zeuthen und der DB Netz AG - vertreten durch die DB Projektbau GmbH mit einem Kostenanteil der Gemeinde von

Brutto 249.755, 27 € zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 90-12/07 Beschluss-Tag: 19.12.2007

Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungs-Einreicher:

amt

Beraten im: Hauptausschuss

Retreff: Erlass einer Satzung zur Förderung der Instrumental-

einzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Ober-

stufe "Paul-Dessau" der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in

> der Anlage zu dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chors an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

"Paul Dessau" der Gemeinde Zeuthen.

Die Geltungsdauer der Satzung soll für das Schuljahr

2006/2007 und 2007/2008 begrenzt sein.

SATZUNG

zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten $Ge samt schule\ mit\ gymnasialer\ Oberstufe\ "Paul\ Dessau"$ der Gemeinde Zeuthen

Nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.06.2006 und in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Zeuthen fördert freiwillig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung mit dieser Satzung das besondere musische Profil der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" und des Paul-Dessau-Chors. Mit dieser Förderung soll eine verlässliche Absicherung der Instrumentaleinzel- und Chorausbildung erreicht werden

In Ergänzung der musiktheoretischen Ausbildung im Wahlpflichtfach Musik können die Schüler der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" eine Instrumentaleinzelausbildung in den Klassenstufen 7 bis 10 erhalten. Schüler der gymnasialen Oberstufe haben ebenfalls die Möglichkeit, zur Nutzung des Instrumentaleinzelunterrichts. Die Instrumentaleinzelausbildung erfolgt ausschließlich durch Honorarkräfte der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald.

Im Paul-Dessau-Chor wird den Schülern ermöglicht, an einer Ensembleausbildung teilzunehmen. Der Chor repräsentiert die Musikbetonte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" im Besonderen, die Gemeinde Zeuthen und nicht zuletzt die Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald in der Öffentlichkeit. Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der Gemeinde Zeuthen, dass hohe Niveau des Chores zu erhalten und auch weiterhin zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08 und für alle Schüler der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, die an der Instrumentaleinzelausbildung teilnehmen oder Mitglieder des Paul-Dessau-Chores sind.
- (2) Diese Satzung gilt auch zur finanziellen Absicherung und Koordination der Instrumentaleinzelausbildung sowie der Leitung des Paul-Dessau-Chores durch Honorarkräfte der Gemeinde Zeuthen, die an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 eingesetzt werden.

§ 2 Förderung

- (1) Für die Förderung des Paul-Dessau-Chores trägt die Gemeinde Zeuthen die notwendigen Kosten für eine Honorarkraft. Gleichzeitig fördert die Gemeinde Zeuthen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die jährlichen Chorlager und die Unterhaltung und Pflege der Musikinstrumente.
- (2) Für die Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung einschließlich Ensemble trägt die Gemeinde Zeuthen anteilig die Kosten für eine Honorarkraft.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen f\u00f6rdert alle Sch\u00fcler die gute und sehr gute Leistungen im Instrumentaleinzelunterricht aufweisen, das hei\u00dbt, die Sch\u00fcler die 45 bzw. 90 Min. Einzelunterricht erhalten. Die H\u00f6chstf\u00f6rderung pro Sch\u00fcler und Jahr kann maximal 200,00 € betragen. J\u00e4hrlich k\u00f6nnen bis zu 50 Sch\u00fcler gef\u00f6rdert werden.
- (4) Sollte sich die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Satzung die geltende Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald dahingehend verändern, dass die Schüler der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" eine Gebührenermäßigung erhalten, ändert sich der Zuschuss der Gemeinde Zeuthen entsprechend.
- (5) Für den Unterricht der Instrumentaleinzelausbildung können Instrumente ausgeliehen werden, bis dem Schüler ein eigenes Instrumente zur Verfügung steht. Ein Leihvertrag wird zwischen der Gemeinde Zeuthen und den Personensorgeberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 dieser Satzung geschlossen.

§ 3 Einnahmen und Außerschulische Aktivitäten

Reinerlöse der laufenden Chorarbeit und der Instrumentaleinzelausbildung sowie aus Konzerten sind Einnahmen des Schulträgers und für die Chorarbeit und zur Absicherung der Instrumentaleinzelausbildung einzusetzen.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Schulleitung der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" beantragt jährlich bis zum 15. August des jeweiligen Jahres für das kommende Haushaltsjahr die Mittel

- für die Honorarkräfte, das Chorlager und die Unterhaltung und Pflege der Musikinstrumente.
- (2) Die Honorarkräfte werden im Einvernehmen und auf Empfehlung der Schulleitung der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" von der Gemeinde Zeuthen vertraglich gebunden.
- (3) Die Instrumentaleinzelausbildung wird durch Honorarkräfte der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald in den Räumen der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Paul Dessau" durchgeführt.
- (4) Die Schulleitung benennt verantwortliche Lehrkräfte für die Unterstützung der Chorleitung und der Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung.
- (5) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell die Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung. Sie ist Vertragspartner für die Personensorgeberechtigten und der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald und führt bzw. überwacht den damit verbundenen Zahlungsverkehr.
- (6) Die Schulleitung prüft jährlich die Voraussetzung für die Förderung von begabten Schülern, die an der Instrumentaleinzelausbildung teilnehmen und meldet den Bedarf der Gemeinde Zeuthen zur Fertigung und Abschluss der Unterrichtsvereinbarungen.

§ 8 Personenbezeichnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen- oder Personenbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am 30.07.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick Bürgermeister

- Siegel –

Auszüge aus dem Haushaltsplan 2008

Der vorliegende Haushaltsplan für das Jahr 2008 enthält nach § 76 (2) der Gemeindeordnung folgende wesentliche Festlegungen:

- Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben beider Teilhaushalte beläuft sich auf 19.138.400 €(Vorjahr: 15.971.300 €)
 Beide Teilhaushalte sind ausgeglichen.
 Der Verwaltungshaushalt umfaßt 14.010.200 €(Vorjahr: 12.105.100 €) und der Vermögenshaushalt 5.128.200 €(Vorjahr: 3.866.200 €).
- Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist für das kommende Haushaltsjahr keine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen.
 Der Schuldenstand der Gemeinde zum Jahresbeginn 2008 beläuft sich auf insgesamt 4,25 Mio €(im Vorjahr auf: 4,54 Mio €). Das entspricht 359 €(im Jahr 2007: 438 €) je Einwohner.
- 3. Die Allgemeine Rücklage der Gemeinde beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 2,7 Mio € (im Vorjahr: 1,4 Mio €). Die Pflichtrücklage beläuft sich auf 241,7 T€(gegenüber 225,3 T€in 2007) und ist damit deutlich gewährleistet. Für das kommende Haushaltsjahr ist zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1,3 Mio €(Rücklagenentnahme 2007: 1,1 Mio €) vorgesehen.
- 4. Verpflichtungsermächtigungen, die spätere Haushaltsjahre belasten, werden für die Jahre nach dem Planjahr 2008 in Höhe von 670 T€für das Jahr 2009 eingegangen. Das betrifft hauptsächlich den Erweiterungsbau der verläßlichen Haltagsgrundschule.
- 5. Der Höchstbetrag eines möglichen Kassenkredites wird auf 500 T€ festgesetzt.
- 6. Die Hebesätze bleiben unverändert und werden wie folgt festge-
 - für landwirtschaftliche Flächen auf 250 v.H.
 - für sonstige Grundstücke auf 342 v. H und

211 T€

- für Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf 350 v.H.

Die Steuereinnahmen und allg. Zuweisungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,4 Mio €auf 8,9 Mio €(Steigerung im Vorjahr : 750 T€auf 7,5 Mio €),

davon:

- die Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen des Landes BBg um
- dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 770 T€ sowie
- aus sonstigen Landeszuweisungen um 33 T€.

Die eigenen Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb entwickeln sich um 355 T€auf 4,4 Mio €(im Vorjahr von: 104 T€auf 4,0 Mio €).

Ausgabeseitig erhöhen sich

- die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um 445 T€auf rd.
- die sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsausgaben um 281 T€auf 3,9 Mio €und
- die Kreisumlage um 314 T€auf insgesamt 3 Mio € bei einem gleichbleibenden Hebesatz von 41,5 % des Landkreises.

Im Jahr 2008 sind Investitionen in Höhe von rund 4,8 Mio €(Investitionen 2007: rund 3,5 Mio €) vorgesehen, davon 3,8 Mio €(Vorjahr: 3,1 Mio € für Baumaßnahmen und 1,0 Mio € (Vorjahr: 0,4 Mio €) für sonstige Investitionen.

Folgende bedeutende Maßnahmen sind zu nennen:

- Ausstattung Feuerwehren mit technischen Geräten und Fahrzeugen
- 253 T€ Erweiterungsbau Grundschule mit Außenflächen 650 T€
- Ausstattung Grund-u. Gesamtschule mit Möbel, Lehr-u. Unterrichts-93 T€
- Ausstattung nachgeordnete Einrichtungen u. Verwaltung, Kita's, Bauhof, Bibliothek 256 T€
- Sanierung Jugendhaus Dorfstraße mit Fördermitteln des Landkreises
- 165 T€
- Planung u. Ausbau öffentliche Plätze Planung u. Ausbau von Gemeindestraßen mit einem Gesamtvolumen von ca 2 Mio €

darunter:

- → Planung und Ausbau der Straße am Pulverberg (1. Bauabschnitt)
- → Planung u. Ausbau der Waldpromenade (Miersdorfer Chaussee bis Forstallee)
- → Planung u. Ausbau des Kurparkkorso (Beginn)
- → Planung u. Ausbau Str. der Freiheit (3. Abschnitt)
- → Planung u. Ausbau Gehweg Miersdorfer Chaussee (Hoherlehmer Berg)
- → Anteilfinanzierung Regenentwässerung Landesstraße L 402 (Dorfstraße/ Schulzendorfer Straße)
- Erneuerung Verkehrsbeleuchtung 68 T€
- Sanierung Regenentwässerung im Gebiet Falkenhorst 160 T€
- Instandsetzung u. Modernisierung

kommunaler Wohngebäude

Die prognostizierte Einnahmeverbesserung der Gemeinde insbesondere bei den Zuweisungen und Steuern sowie eigenen Einnahmen gleicht die zu erwartenden Ausgabeerhöhungen bei den Personal- sowie sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsausgaben aus und ermöglicht eine zusätzliche Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. So kann aus dem Verwaltungshaushalt zusätzlich rund 1 Mio €für Investitionen im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden.

Vom Land wird ein Zuschuß für investive Maßnahmen in Höhe von 1,4 Mio €erwartet. Davon werden 870 T€als Investitionspauschale nach Gemeindefinanzierungsgesetz BBg., 260 T€ im Rahmen des Strukturfonds des Landkreises und 270 T€durch Landesförderungen in den Haushalt eingestellt.

Aus der **allgemeinen Rücklage** wird ein Betrag von 1,3 Mio €für die Deckung investiver Ausgaben bereitgestellt.

gez. Kubick

Einladung zur Informationsveranstaltung zum B-Plan 129 "Max-Liebermann-Straße" Zeuthen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2007 die Aufstellung des B-Planes 129 "Max-Liebermann-Straße" für den folgend dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Zeuthen. Der Gesamtumgriff des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 0,887ha und ist wie folgt begrenzt:

nach Westen durch den Siedlungsbereich des "Zeuthener

Winkels"

nach Norden durch Siedlungsbereiche der Gemeinde Eich-

walde

nach Osten durch Gerhart-Hauptmann-Allee die

(Gemarkungsgrenze)

nach Süden durch die Max-Liebermann-Straße

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 159 der Flur 1 der Gemarkung Zeuthen.



Zum Zwecke der öffentlichen Unterrichtung über die Ziel und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet am 04.02.2008, 19.00Uhr, im Mehrzweckraum der Paul-Dessau-Schule, Schulstraße 4 in Zeuthen, eine Informationsveranstaltung statt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

ANHÖRUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT

zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes

(WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der "Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder" und das "Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)", das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse http://www.mluv.brandenburg.de/ info/wrrl
- im Landesumweltamt Brandenburg Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam Haus 4, Zimmer 027 Tel.: 033201 / 442-289

werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Lindenstraße 34a 14467 Potsdam Zimmer 143 B Tel.: 0331 / 866 7212

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

 in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg Referat Ö4 Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Referat 62 Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen

im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift "Am Zeuthener See" lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage*: 6000

- Druck und Verlag:

 Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
 10178 Berlin, Panoramastraße 1,
 Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
 Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Zeuthen plant das bundesweit erste PPP-Projekt für ein Straßennetz

Das Straßennetz der Gemeinde Zeuthen in Brandenburg mit einer Gesamtlänge von ca. 80 km befindet sich zu mehr als 25% in einem schlechten Bauzustand. Unter anderem besteht ein dringender Investitionsbedarf bei der Regenentwässerung. Einen Großteil der erforderlichen Baumaßnahmen sowie umfangreicher Betriebsleistungen beabsichtigt die Gemeinde als PPP-Projekt durchzuführen.

Der Markt für PPP-Projekte in Deutschland beschränkt sich bislang weitgehend auf Hochbauprojekte und -in einigen Fällen- auf den Bau und den Betrieb von Bundesautobahnen (sog. AModelle).

Die Gemeinde Zeuthen in Brandenburg beabsichtigt, die bauliche Instandsetzung und Instandhaltung mehrerer abgegrenzter Gebietsteile sowie den Betrieb sämtlicher Straßen der Gemeinde im Rahmen eines PPP durchführen zu lassen. Anders als bei den auf kurze Streckenabschnitte bezogenen Verfahren handelt es sich hier um eines der bundesweit ersten Projekte, in denen wesentliche Teile des Straßennetzes einer Gemeinde in einer öffentlich-privaten Partnerschaft betrieben werden sollen

Die Gemeindestraßen in Zeuthen sind in großem Umfang noch unbefestigt; Regenentwässerungseinrichtungen sind überwiegend nicht vorhanden.

Zur Herstellung eines den wachsenden Ansprüchen der (steigenden Zahl der) Einwohner und den Witterungseinflüssen entsprechenden Straßenzustandes sind derzeit Maßnahmen in einem Umfang von ca. 15 Mio. Euro absehbar.

Die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer PPP stellt einen ersten Ansatz zur Nutzung der Vorteile dieser Realisierungsvariante im kommunalen Infrastrukturbau dar. Wegen der auf andere Kommunen übertragbaren Aufgabenstellung wurde das Projekt vom Ostdeutschen Sparkassenverband und von der PPP-Task Force des Bundes als Pilotprojekt ausgewählt.

WestKC wurde mit der Durchführung der vorbereitenden Machbarkeitsund Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt und erbringt - in Zusammenarbeit mit technischen und juristischen Beratern - folgende Beratungsleistungen, die noch im laufenden Jahr zum Abschluss gebracht werden sollen:

- Erfassung und Plausibi-lisierung der erforderlichen Maßnahmen
- Zusammenfassung und Festlegung von r\u00e4umlich abgrenzbaren Gebieten
- Festlegung von Sollvorgaben und Zielsetzungen
- Durchführung einer Machbar-keits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Abgrenzung und Darstellung der kommunalrechtlichen Refinanzierungsmöglichkeiten mit dem Fokus einer sozialverträglichen Verteilung der Beitragslasten
- Prüfung der Anwendbarkeit der Leitfäden des OSV und der PPP-Task Force des Bundes

WestKC Westdeutsche Kommunal Consult GmbH

Achtung!

Die nächste Ausgabe

"Am Zeuthener See"

erscheint am 20.02.2008

Redaktionsschluss ist am: 05.02.2008

Pressemitteilung

Neue Bürger- und Besucher – Informationsbroschüre für Zeuthen erschienen

Die neue Ortsbroschüre gibt einen kurzen Überblick über das Leben und Streben in der Gemeinde Zeuthen in der Gegenwart und für die Zukunft. In einer kleinen Erkundungsreise durch den Ort lassen sich die Besonderheiten und die Vielfältigkeit von Zeuthen erkennen. Zeuthen steht für ein hohes Maß an Lebensqualität – unberührte Natur in Verbindung mit Wohnidylle und einem intaktem Gemeinwesen für Jung und Alt. Die wunderschöne Landschaft und zahlreiche Freizeitan-

gebote machen Zeuthen auch als Urlaubsort so liebenswert.

Dank an all Diejenigen, die mit Informationen und Inseraten zum Erscheinen unserer Zeuthen-Broschüre beigetragen haben. Sie haben keine Kosten und Mühen gescheut und komplettieren für alle Einwohner und Besucher Zeuthens das Angebot unserer Gemeinde.



Die Zeuthen-Broschüre ist erhältlich in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1; der Tourist-Info in Königs-Wusterhausen, Am Bahnhof; sowie am Info Stand des A 10 Centers in Wildau.



Die Gemeinde- und Kinderbibliothek informiert:

Veranstaltung im Februar

"Diese treffliche Einsamkeit macht mich glücklich" – Romantische Reise nach Wiepersdorf zu Achim und Bettina von Arnim

Der Zeuthener Autor Lothar Petzold sein Buch am Freitag, den 1. Februar um 19.00 Uhr in der Bibliothek vor.

Eine Gemeinschaftsveranstaltung von Literaturkreis, Fontanekreis und Bibliothek Zeuthen, die herzlich zu dieser interessanten Veranstaltung einladen.

(Platzreservierungen bitte bis 31.Januar unter 033762-93351)

Ausstellung in der Bibliothek

Noch bis Ende Februar gibt es in der Vitrine unserer Bibliothek eine kleine Verkaufsausstellung unter dem Motto "Kunstgewerbe aus Holz, Ton und Filz".

Wenn Sie ein originelles Geschenk suchen, schauen Sie einfach mal bei uns rein!

Ein großes Dankeschön

möchten wir allen jenen Bürgern von Zeuthen sagen, die uns im vergangenen Jahr wieder reichlich Buchgeschenke übergaben.

Auch weiterhin viele treue und viele neue Leser wünscht sich das Team der Bibliothek Zeuthen.

VERANSTALTUNGSKALENDER 2008				
Was -Wann - Wo in Zeuthen		Monat: Januar 2008		
Sonnabend, 26.01.2008 19.00 Uhr	Feinschmecker Abend mit dem Weingut Ste Michelle	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366	
Vorschau '08				
Sonnabend, den 09.02.08 20.00 Uhr	Köfers Komödiantenbühne JUBILÄUMSTOUR "Hilfe ein Baby" Lustspiel von Peter Palm	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Kartenvorverkauf: Brusgatis Kwh.; Reisebüro Steinhöfel; Reisebüro am Miersdorfer See; Lord-Shop am Bahnhof, Buchhandlung Schattauer Eichwalde; Reisebüro Rieck Eichwalde Info: unter 034691 28739 oder Gemeinde Zeuthen Herr Sündermann 033762-2254-540	
Sonnabend, den 09.02.08 20.00 Uhr	Lumpenball mit DJ Rolly Joker	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366	
Donnerstag, 14.02.2008 19.00 Uhr	Candle Light Dinner zum Valentinstag	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366	
Freitag, 29.02.2008 19.30 Uhr	Feinschmecker Abend Das große Burgunder Menü mit Martin Michel	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366	
Sonntag, 06. April 2008 19.00 Uhr	ABBA's GREATEST!	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Kartenvorverkauf: ZEUTHEN: Lord Shop, Reisebüro Steinhoefel; KÖNIGS WUSTERHAUSEN: Musikladen Brusgatis; EICHWALDE: Eichwalder Buchhandlung Tickethotline: 03 37 62 – 4 63 49;	



Berliner Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer e.V.

Lohnsteuerhilfeverein

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen

einschließlich Kindergeldsachen und bei Einkünften aus Renten in folgenden Beratungsstellen:

15738 **ZEUTHEN, Oldenburger Str. 55**

tel. Terminvereinbarung unter 0 33 7 62 / 70 9 59

15732 EICHWALDE, Schmöckwitzer Str. 54

"Gaststätte zum Stern"

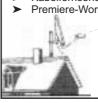
Sprechzeiten: donnerstags 17.00 - 19.00 Uhr sonst erreichbar unter Tel.: 0 33 7 62 / 70 9 59



Innungsbetrieb



- Einzelantennen
- Gemeinschaftsantennen
- Satellitenantennen
- Kabelfernsehen
- Premiere-World



August-Bebel-Str. 19 15732 Schulzendorf Tel.: (03 37 62) 98 085 Fax: (03 37 62) 98 084 Funktel.: 0171/ 5 14 69 72

e-mail: Antennenbau-Fitz@t-online.de Internet: www.antennenbau-fitz.de





ZÄUNE * EDELSTAHLARBEITEN ÜBERDÄCHER & GELÄNDER

12529 Schönefeld/OT Waßmannsdorf • Dorfstraße 38 Tel.: (0 33 79) 44 42 27 • Fax: (0 33 79) 44 42 81 www.metall-fischer.de

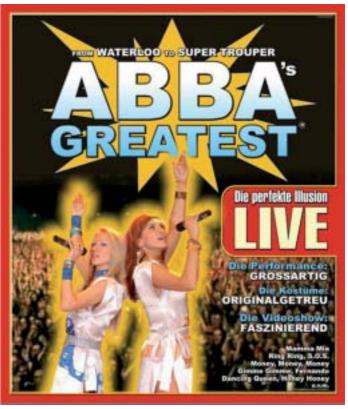


Bergstraße 43 • 15745 Wildau • Telefon 03375-554970 W.-Rathenau-Str. 14 + 15732 Schulzendorf • Tel. 033762-48810

Tag und Nacht 03375-554970

Der Bürgermeister gratuliert im Zanuar '08 Frau Elisabeth Hößler zum 87. Geburtstag Frau Elli Müller zum 80. Geburtstag Herr Hans Dietert zum 80. Geburtstag Herr Dr. Martin Richter zum 81. Geburtstag Frau Ruth Wilhelm zum 86. Geburtstag Frau Dorothea Stöpel zum 86. Geburtstag Frau Gerda Schaepe zum 88. Geburtstag zum 81. Geburtstag Herr Adalbert Grimm Frau Waltraud Schulz zum 80. Geburtstag Herr Gerhard Gräser zum 84. Geburtstag Frau Elli Geisler zum 86. Geburtstag Frau Erna Heese zum 87. Geburtstag Frau Gertrud Fricke zum 84. Geburtstag zum 80. Geburtstag Herr Peter Bordihn Frau Edit Teltow zum 83. Geburtstag Frau Ilse Dorst zum 85. Geburtstag zum 88. Geburtstag Frau Margarete Christoph Frau Dr. Norgart Garske zum 85. Geburtstag Frau Luzie Jordan zum 93. Geburtstag Frau Ursula Köllner zum 93. Geburtstag Frau Martha Ossowski zum 90. Geburtstag Frau Else Ott zum 99. Geburtstag zum 92. Geburtstag Frau Anna Saalborn Herr Wolfgang Schumann zum 85. Geburtstag Frau Anneliese Hensel zum 94. Geburtstag Herr Kurt Voigt zum 81. Geburtstag Herr Karl-Heinz Kröber zum 81. Geburtstag Herr Dr. Ehrhard Kubick zum 86. Geburtstag Frau Anna Traugott zum 80. Geburtstag Frau Gertrud Ohrmund zum 86. Geburtstag zum 86. Geburtstag Herr Paul Jungnickel Herr Heinz Pascal zum 85. Geburtstag Herr Dr. Werner Wolf zum 88. Geburtstag Frau Erna Scherbarth zum 87. Geburtstag Frau Ursula Neubert zum 83. Geburtstag Frau Irmgard Fechtner zum 84. Geburtstag zum 82. Geburtstag Frau Waltraud Liedke Frau Viktoria-Luis von Nordenskjöl zum 93. Geburtstag Herr Rudolf Dietrich zum 84. Geburtstag Herr Gerd Sieber zum 81. Geburtstag Herr Heinz Opitz zum 80. Geburtstag Herr Karl Olek zum 80. Geburtstag Herr Friedrich Mahlo zum 81. Geburtstag Frau Ursula Mast zum 84. Geburtstag Frau Edith Homburg zum 84. Geburtstag Frau Dr. Hildegard Wemmer zum 80. Geburtstag Frau Karlotte Bergmann zum 81. Geburtstag Herr Hermann Lehmann zum 93. Geburtstag Herr Günter Lorenz zum 82. Geburtstag Herr Gustav Silkenat zum 85. Geburtstag Herr Fredi Oertwig zum 82. Geburtstag zum 80. Geburtstag Herr Heinz Großmann Frau Doris Loest zum 82. Geburtstag Frau Magdalena Dircks zum 85. Geburtstag zum 87. Geburtstag Frau Emma Niepold Frau Ursula Großöhme zum 84. Geburtstag Frau Anne Orth zum 88. Geburtstag Frau Ruth Schröder zum 83. Geburtstag Frau Lore Stiefel zum 86. Geburtstag Herr Gerhard Hoffmann zum 85. Geburtstag zum 85. Geburtstag Herr Herbert Schulz Herr Dr. Otto Hladky zum 87. Geburtstag Frau Ingeborg Barthel zum 84. Geburtstag Frau Gertrud Fischer zum 88. Geburtstag Herr Heinz Radmer zum 82. Geburtstag und wünscht allen Geburtstagskindern

Gesundheit und persönliches Wohlergehen



Sport- und Mehrzweckhalle in ZEUTHEN

Sonntag, 06. April 2008 – 19.00 Uhr

Vom Mythos ABBA noch einmal verzaubert werden FROM WATERLOO TO SUPER TROUPER

ABBA's GREATEST!

Erleben Sie eine Show der Superlative!
In den bekannt schrillen Outfits, mit originalgetreuen
Choreographien und einer Lichttechnik, die ABBA-typisch
ist, erwecken wir eine Legende wieder zum Leben!
Live, authentisch, leidenschaftlich, mitreißend – ein
sensationelles Konzerterlebnis!

... als wären die Siebziger erst gestern gewesen...! "ABBA's GREATEST" – Thank you for the music!

Bei folgenden Vorverkaufsstellen können schon jetzt Karten zum

verbilligten Vorverkaufspreis erworben werden: ZEUTHEN: Lord Shop, Reisebüro Steinhoefel

KÖNIGS WUSTERHAUSEN: Musikladen Brusgatis RANGSDORF: Informations- und Tourismusbüro

EICHWALDE: Eichwalder Buchhandlung

sowie an allen TICKET ONLINE VORVERKAUFSSTELLEN zu 29,75 €bis 42,50 €(evtl. zzgl. Online-, Versandgebühren).

Tickethotline: 03 37 62 – 4 63 49; 0 18 05 – 44 70 (0,14€ Min.; eventuell abweichende Mobilfunkpreise), www.ticketonline.de





09.02. 2008 20.00 Uhr

KÖFERS KOMÖDIANTENBÜHNE "Hilfe ein Baby…!"



Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

Ein neues Lustspiel von Peter Palm

mit

Angelika Mann, Renate Geisler, Joachim Kaps, Beppo Küster,
Marie Ernesti Worch und natürlich Herbert Köfer

über die Irrungen,Wirrungen und Gefühle, die ein neuer Erdengast verursachen kann. Ein Stück für die Freunde von KÖFERS KOMÖDIANTENBÜHNE! Regie: Hartmut Ostrowsky, Regieassistenz: Heike Köfer

Kartenverkauf: Reisebüro am Zeuthener See (gegenüber Edeka), Reisebüro Steinhöfel, Lordshop, Buchhandlung Schattauer und Reisebüro Rieck in Eichwalde, Musikladen Brusgatis Königs Wusterhausen und a.d. Abendkasse

Preise: Ermäßigung für Schüler, Studenten und Rentner Reihen 1- 6: 14, -€/erm.12, -€; Reihen 7- 12: 12, -€/erm.11, -€; ab Reihe 13: 11, -€

Die Plätze sind nummeriert, der Einlass beginnt ab 19.30h.

Veranstalter: Gemeinde Zeuthen www.kulturwerk-zews.de

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen Schillerstraße 1 15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1 Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75.3 - 075 35 75 **FAX-Nummer:** 03 37 62/ Sekretariat des Bürgermeisters 500 buergermeister@zeuthen.de Fax: 503 Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit stabsstelle@zeuthen.de 508 hauptamt@zeuthen.de Hauptamt 519 personalamt@zeuthen.de Personalamt 511 steuern@zeuthen.de Steuern 521 gemeindekasse@zeuthen.de Gemeindekasse 523 Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525 Bauamt bauamt@zeuthen.de 560 $Grundst\"{u}cksverwaltung\ horn@zeuthen.de$ 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57

Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt

Ordinings-, Soziai- u. W	Omnungsami			
FAX-Nummer	03 37 62 /	22 54 - 532		
Ordnungsamt	ordnungsamt@zeuthen.de	22 54 - 533		
Fundbüro	fundbüro@zeuthen.de	22 54 - 533		
Gewerbeamt	gewerbeamt@zeuthen.de	22 54 - 534		
Schulverwaltung	schulverwaltung@zeuthen.de	22 54 - 545		
Kultur, Jugend, Schule	2254 - 540			
KITA-Angelegenheiten				
KITA-Zeuthen	kita@zeuthen.de	22 54 - 550		
KITA-Miersdorf	kitamiers@zeuthen.de	22 54 - 551		
Wohnungsamt, wohnun	2254 - 450			

Fax: 2254 - 419

2254 - 451

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt rpa.zeuthen@t-online.de
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de

8 16 73
82 15 23
Fax: 82 17 74

9 22 94 Gesamtschule "Paul Dessau" Tel.: 7 19 87 Fax: Grundschule am Wald 84 00 8 40 27 KITA Dorfstraße 4 7 20 00 KITA Dorfstraße 23 9 28 67 9 22 17 KITA H.-Heine-Straße KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13 Seebad Miersdorf 7 11 53 Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302

Sprechzeiten:

Montag 09.00-11.00 Uhr

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Freitag 09.00-11.00 Uhr

Standesamt 030 / 675 02 303/304

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51 Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57

e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

 Dienstag und Donnerstag:
 10.00 - 19.00 Uhr

 Freitag:
 13.00 - 18.00 Uhr

 Sonnabend:
 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110 Feuerwehr 112

Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes

Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befndet sich im Forstweg 30.

Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Kriminalhauptmeister Wilk.

Tel.: 7 19 46

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:

Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafenstraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter

Telefon (03375) 21 63 55 oder 21 81 67 zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 54 (NTBB-Geb.) Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31

Pfarrererin der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau: Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04

Pfarrerin der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:

Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39 Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014 Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512

Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)

Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr

Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 Uhr